

Beschluß

VG Karlsruhe, §§ 1, 3 PolG BaWü,
80 Abs. 5 VwGO

**Polizeilicher Platzverweis gegen
gewalttätigen Mann**

Es ist nicht zu beanstanden, daß ein gewalttätiger Mann durch Polizeibeamte für die Dauer von 7 Tagen aus der ehelichen Wohnung gewiesen wird, wenn davon auszugehen ist, daß es andernfalls zu weiteren Angriffen auf die Ehefrau kommt.

Beschluß des VG Karlsruhe v. 2.2.01 – 12 K 206/01 –

Aus den Gründen:

Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung des Polizeipräsidiums [...] ist nicht begründet. Die gem. § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstel-

lers daran, vorläufig vom Vollzug der angefochtenen Verfügung verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse daran, daß der Antragsteller der angefochtenen Verfügung sofort nachkommt, führt zu dem Ergebnis, daß das Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung der Verfügung überwiegt. Maßgeblich für diese Interessenabwägung sind insbesondere die mangelnden Erfolgsaussichten des Widerspruchs. Dieser wird bei der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich keinen Erfolg haben. Besondere Umstände, die unabhängig von den Erfolgsaussichten die Aussetzung der Vollziehung gebieten, sind nicht gegeben.

Die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung ergibt sich aus §§ 1, 3 PolG. Es war geboten, dem Antragsteller mit der angegriffenen Verfügung den Kontakt zu seiner beigeladenen Ehefrau [...] in der ehelichen Wohnung oder an anderen Örtlichkei-

ten zu untersagen, um weitere Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Beigeladenen und damit für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Von dem Bestehen einer solchen, von dem Antragsteller als Handlungstäter ausgehenden Gefahr ist nach den von dem Antragsgegner vorgelegten Akten des Polizeipostens K. unter Berücksichtigung der hier nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage auszugehen. So erstattete die Beigeladene danach am 26.1.2001 Strafantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen den Antragsteller und gab dabei im Wesentlichen an: Sie sei seit 1988 mit dem Antragsteller verheiratet, in den zurückliegenden Jahren bis 1990 sei sie monatlich ca. zwei- bis dreimal geschlagen, getreten und geboxt worden. Die unzähligen Verletzungen (auch blaues Auge) hätten außer den beiden Kindern auch die Mutter des Antragstellers gesehen. Der Antragsteller trinke fast jeden Tag Alkohol. Zum letzten Mal sei sie am Dienstag, 23.1.01 gegen 8.30 Uhr, zu Hause geschlagen worden. Hierbei habe der Antragsteller nach Alkohol gerochen. Sie habe ihm Vorwürfe gemacht, weil er die ganze Nacht weg gewesen sei. Er habe dann seine schweren Freizeitschuhe mit Absatz ausgezogen und ihr auf den Kopf geschlagen, woher sie heute noch Kopfschmerzen verspüre. Die hierbei entstandene Beule sei mittlerweile zurückgegangen. Als sie auf dem Sessel gesessen habe, habe er sie mit einem Schuh auf beide Knie geschlagen, damit sie nicht aufstehe. Diesen Bluterguß könne man heute noch sehen. Um die Schläge auf den Kopf abzuwehren, habe sie schützend ihre Hände nach oben genommen. Dies habe zur Folge gehabt, daß der Antragsteller den Schuhabsatz auch gegen ihren rechten Handballen geschlagen habe. Wegen der starken Schmerzen in der rechten Hand habe sie sich gegen 16.30 Uhr in die Paracelsusklinik in K. begeben. Der behandelnde Arzt habe jedoch keinen Bruch festgestellt. Er habe gemeint, daß die Prellung nach 8 bis 10 Tagen abklingen und auch die Schmerzen dann nachlassen würden. Dem Arzt gegenüber habe sie angegeben, daß sie von einer Leiter gefallen sei und sich hierbei verletzt habe. Die körperlichen Angriffe seien von beiden Kindern gesehen worden, bevor sie zur Schule gegangen seien. Heute (26.1.01) gegen 11.30 Uhr habe sie ihr Ehemann wiederum verprügeln wollen. Er habe eingehalten, als sie zu ihm gesagt habe, daß sie ihn bei der Polizei anzeigen werde. Am 27.1.01 gegen 5.20 Uhr rief die Beigeladene dann erneut beim Polizeirevier K. an und teilte mit, daß der Antragsteller nach Hause gekommen und es wieder zu Streitigkeiten gekommen sei.

Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, daß der Polizeivollzugsdienst sein Ermessen dahingehend ausgeübt hat, die angefochtene Verfügung zu erlassen. Nach den Angaben der Beigeladenen war und ist auch

im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, daß es ohne die angegriffene Verfügung zu weiteren körperlichen Übergriffen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen in der gemeinsamen Wohnung gekommen wäre. Dies konnte nur durch den „Platzverweis“ unterbunden werden. Durch die Befristung der Maßnahme auf sieben Tage hat sich der Polizeivollzugsdienst auch innerhalb seiner sich aus § 60 Abs. 2 PolG ergebenden Zuständigkeiten gehalten.

Die angegriffene Verfügung verstößt auch entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht gegen Art. 13 GG. nach Art. 13 Abs. 7 GG sind Eingriffe und Beschränkungen nämlich zulässig, wenn ein (förmliches) Gesetz dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestattet. Als Grundlage für solche Maßnahmen kommt insbesondere auch die polizeiliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG Bad-Württ) in Betracht (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 4. Aufl. 1997, RN 12 zu Art. 13 GG). Im vorliegenden Fall war der Eingriff in das Grundrecht des Art. 13 dadurch, daß dem Antragsteller aufgegeben worden ist, seine Wohnung zu verlassen und nicht mehr zu betreten, auch zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, nämlich der körperlichen Unversehrtheit der Beigeladenen, geboten.

Mitgeteilt von Ines Meyer, Berlin